Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/12/17 Okt35/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.12.1990

Norm

KartG 1988 §18 Abs1
KartG 1988 §22
KartG 1988 §43
KartG 1988 §68 Abs1

Rechtssatz

Das Kartellgesetz sieht ein allgemeines Feststellungsverfahren vor den Kartellgerichten weder zur Klärung der Rechtsbeziehungen unter den Parteien des Kartellvertrages, noch zur Klärung der Frage vor, ob die Durchführung einer bestimmten Vereinbarung vor der rechtskräftigen Genehmigung als Absichtskartell gemäß § 18 Abs 1 KartG verboten und gemäß § 22 KartG zivilrechtlich unwirksam ist. Der Feststellungsbeschluß nach § 68 Abs 1 KartG betrifft einen besonderen Einzelfall während eines anhängigen Genehmigungsverfahrens oder Untersagungsverfahrens.

Entscheidungstexte

- Okt 35/90
  Entscheidungstext OGH 17.12.1990 Okt 35/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0063502

Dokumentnummer

JJR_19901217_OGH0002_000OKT00035_9000000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at